

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29)

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen	— 48,70	DM
b) aus abflußlosen Gruben	— 30,61	DM

je Kubikmeter eingesammelten Abwasser/Fäkalschlamms.

§ 3

Zusatzgebühren

Neben der Gebühr nach § 2 ist für jedes mehr als zweimalige Anfahren des Grundstückes mit dem Saugwagen eine Gebühr in Höhe von 30,00 DM zu zahlen, soweit der Grundstückseigentümer trotz Information über die beabsichtigte Entleerung nicht anwesend ist bzw. die Grube/Hauskläranlage nicht für die Entleerung vorbereitet hat.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2 -

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren,

- 3 -

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Garrel, den 28.02.1995

Bley
Bürgermeister

Mayhaus
Gemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Garrel öffentlich bekanntgemacht.

Garrel, den
Der Gemeindedirektor

Mayhaus